

Der Arbeitgeber fliegt mit seinen Arbeitnehmern zu einer gemischt veranlassten Veranstaltung nach Portugal. Ihm entstehen dabei Kosten i.H.v. 5.000 € für

Tagungsräume/Referenten. Ferner entstehen Aufwendungen von 9.000 € für das touristische Programm und Aufwendungen i.H.v. 10.000 € für Flug- und Hotelübernachtung. Der Ablauf der Veranstaltung ist wie folgt:

Mittwoch	Anreise der Tagungsteilnehmer mittels Flugzeug ab 20 Uhr gemeinsames Abendessen
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr Fachvorträge 13 Uhr bis 19 Uhr Betriebsversammlung ab 20:15 Uhr Barbecue am Pool
Freitag	9 Uhr bis 10 Uhr Fachvortrag ab 14:30 Uhr Stadtrundfahrt anschließend ab 19:30 Uhr Folkloristischer Abend auf einem Landgut
Samstag	9 Uhr bis 11:30 Uhr Präsentation der Arbeitsergebnisse ab 13 Uhr Sport- & Spielprogramm ab 20 Uhr Cocktail-Empfang und anschließend "Brasilianische Nacht";
Sonntag	Abreise je nach Flugplan

### Lösung:

Unter § 37b EStG fallen zunächst die eindeutig nicht dem betriebsfunktionalen Teil zuzuordnenden Aufwendungen (touristisches Programm) i.H.v. 9.000 €. Die eindeutig betrieblich veranlassten Aufwendungen i.H.v. 5.000 € für die Tagungsräume/Referenten sind indes nicht unter § 37b EStG zu fassen. Hinsichtlich der nicht leicht und einwandfrei zuzuordnenden Kosten (Hotelübernachtung/Flug) ist wie folgt aufzuteilen:

Donnerstag (insg. zwar 9 Stunden beruflich, max. aber):	8 Stunden beruflich
Freitag:	1 Stunde beruflich
Samstag:	2,5 Stunden beruflich
Gesamt:	11,5 Stunden beruflich

Im Verhältnis zu 24 Stunden (3 Tage x 8 Stunden-Arbeitstag) ergeben sich

48% (11,5/24) betriebsfunktionaler Teil und  
52% Anteil mit Vorteilscharakter.

Demzufolge sind von den Aufwendungen, die nicht einwandfrei zuzuordnen sind (Hotelübernachtung/Flug) weitere 5.200 € (52% von 10.000. €) der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG zu unterwerfen.